

Tennis-Club Hennen e. V.



Satzung

Zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet. Sämtliche Funktions-/Rollenbezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Tennis-Club Hennen e. V.
- 2) Er hat seinen Sitz in Iserlohn-Hennen und ist in das Vereinsregister, Registerblatt Nr. 773, des Amtsgerichts Iserlohn eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Schutz und die Partizipation sowie die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebs für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b. die Teilnahme an sportsspezifischen Veranstaltungen,
 - c. die Beteiligung an Turnieren, sportlichen Wettkämpfen,
 - d. die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und Jugendmaßnahmen,
 - e. Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - f. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - g. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens,
 - h. die Durchführung eines Trainingsbetriebs.

- 3) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Er verpflichtet sich, eine Atmosphäre des gegenseitigen Respektes, der Toleranz und der Transparenz zu schaffen und unterstützt die Prävention vor sowie die Intervention gegen sexualisierte und interpersonelle Gewalt im Sport in jeglicher Form.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Aufgaben zu erfüllen, die Gemeinschaft zu pflegen und das Ansehen des Vereins zu wahren und zu fördern.
Platz-, Spiel-, Sport- und Hausordnung, die der Vorstand erlässt, abändert oder aufhebt, sowie Anordnungen des Vorstandes und die von ihm zur Wahrnehmung sportlicher Interessen bestellten Personen sind für alle Mitglieder verbindlich.
- 2) Der Verein führt folgende Mitglieder:
 - a. aktive Mitglieder
 - b. passive Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
 - aktive Mitglieder genießen alle Rechte, die sich für sie aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie sind in den Versammlungen stimmberechtigt und haben das aktive und passive Wahlrecht.
 - passiven Mitgliedern steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Ihnen steht jedoch das aktive und passive Wahlrecht zu.

- Ehrenmitglieder werden per Vorstandsbeschluss benannt und sind ab diesem Zeitpunkt beitragsfrei.
- 3) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelung des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- 4) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 5) Mitglieder sind bis zum Erreichen des 18. Lebensjahrs vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

§ 5 Aufnahme

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Aufnahmebedingungen erfüllt.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss. Aufnahmeanträge sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Mit Abgabe des Antrags wird die Aufnahme begründet, wenn der Vorstand nicht binnen vier Wochen der Aufnahme schriftlich widerspricht.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch:
 - a. freiwilligen Austritt (Kündigung)
 - b. Streichung aus der Mitgliederliste
 - c. Ausschluss
- 2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail zu erklären.

Die Mitgliedschaft ist nur zum 31.12. kündbar. Sie wird angenommen, wenn sie spätestens bis einem Monat vor Ablauf des Jahres zugeht.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Beiträge oder der Umlagen im Rückstand ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind.

Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

- 4) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - a. das Ansehen des Vereins schädigt,
 - b. gegen die Satzung, Ordnungen, Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, Anordnungen des Vorstandes oder die Zweckbestimmung des Vereins verstößt,
 - c. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerungen extremistischer Gesinnung, schadet.
- 5) Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds ist von einzelnen Mitgliedern des Vorstandes oder von mindestens 10 Mitgliedern unter Darlegung der Gründe dem Vorstand schriftlich einzureichen. Dem betroffenen Mitglied steht vor dem Beschluss des Vorstandes das Recht zu, gehört zu werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit endgültig.

Die Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

Der Vorstand teilt dem Ausgeschlossenen den Beschluss per Brief mit.
- 6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 7 Gäste

In Übereinstimmung mit der Platz-, Spiel-, Sport- und Hausordnung können Gäste am Spielbetrieb des Vereins teilnehmen.

§ 8 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu zahlen.

Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen zur Bestreitung unvorhergesehener Ausgaben, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie Säumniszuschläge erhoben werden.

Umlagen können bis zur Höhe des zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

- 2) Über die Höhe sämtlicher Beiträge, Gebühren, Säumniszuschläge und Umlagen sowie ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen, Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mailadresse mitzuteilen. Der Beitrag wird innerhalb des ersten Quartals eines jeden Jahres eingezogen.
- 4) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstandene Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 5) Der Verein behält sich das Recht vor, fällige Beitragsforderungen außergerichtlich oder gerichtlich geltend zu machen. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 6) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 1) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr, möglichst im ersten Quartal statt.
Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- 2) Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des Vorstandes, einberufen.
Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand eine Mitgliederversammlung, unter Angabe von Zweck und Gründen, beantragt.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens drei Wochen vorher schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 4) Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
- 6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
- 7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Versammlungsleiters ausschlaggebend.
Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der Stimmen erforderlich.
- 8) Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse des Vorstandes mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmen aufheben oder abändern. Hiervon ausgenommen sind Vorstandsbeschlüsse nach § 6 Abs. 3 und nach § 12 Abs. 3.
- 9) Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Es wird vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet.
- 10) Die Jugendvertreter nehmen an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teil.
- 11) Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrags maßgebend.
Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail mitzuteilen.

§ 11 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Geschäftsführer
 - d. dem Schatzmeister

- e. dem Sportwart
- f. dem Jugendwart

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie der Geschäftsführer. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Mitgliederversammlung wählt:

- a. den 1. Vorsitzenden
- b. den Geschäftsführer
- c. den Sportwart

in den geraden Jahren.

- a. den 2. Vorsitzenden
- b. den Schatzmeister
- c. den Jugendwart

in den ungeraden Jahren.

§ 12 Aufgaben und Rechte des Vorstandes

- 1) Der Vorstand erledigt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht Satzung oder Ordnungen etwas anderes bestimmen.
- 2) Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, für den Schriftverkehr und die Kassenführung im Sinne einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung, für die Durchführung eines geregelten Spielbetriebs, für Turnierveranstaltungen im wettkampfbüchlichen Rahmen, weiterhin für die Durchführung der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- 3) Der Vorstand hat das Recht, sich beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen.
- 4) Die Ausrichtung sportlicher und gesellschaftlicher Veranstaltungen oder anderer Sonderaufgaben kann der Vorstand besonderen Ausschüssen übertragen.
- 5) Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Tätigkeiten der Hilfe weiterer Mitglieder bedienen.
- 6) Die Führung der Vorstandsgeschäfte ist ehrenamtlich, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

§ 13 Sitzung und Beschlussfassung des Vorstandes

- 1) Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden einberufen, wenn die Belange des Vereins dies erfordern.
Der 1. Vorsitzende muss eine Vorstandssitzung einberufen, wenn sie von zwei Vorstandsmitgliedern beantragt wird.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht Satzung oder Ordnungen etwas anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist geheime Abstimmung durchzuführen.
- 4) Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet. Es wird ein Ergebnisprotokoll geführt.

§ 14 Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder

- 1) Der 1. Vorsitzende
Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein nach Innen und Außen. Er besitzt die Richtlinienkompetenz.
- 2) Der 2. Vorsitzende
Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden werden die Aufgaben durch den 2. Vorsitzenden wahrgenommen.
- 3) Der Geschäftsführer
Der Geschäftsführer erledigt in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden alle geschäftlichen Angelegenheiten des Vereins.
Er führt über Vorstandssitzungen Protokoll.
- 4) Der Schatzmeister
Er verwaltet das Vermögen und erledigt die finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Er sorgt für geordnete Buch- und Listenführung und für rechtzeitige Einziehung der Beiträge.
Für alle Ausgaben ist die Unterschrift des 1. oder 2. Vorsitzenden notwendig.
Der Mitgliederversammlung legt er nach der Kassenprüfung durch zwei gewählte Kassenprüfer (§ 16) einen Jahresbericht vor, in dem Einnahmen und Ausgaben in einer übersichtlichen Zusammenstellung aufgeführt sind.

5) Der Sportwart

Die Aufgabe des Sportwartes besteht in der Durchführung und Beaufsichtigung eines geregelten Spielbetriebes.

6) Der Jugendwart

Der Jugendwart vertritt die Jugend des Vereins im Vorstand.

§ 15 Jugendvertreter

- 1) Als Sprecher zur Wahrnehmung ihrer Interessen sind die Jugendlichen berechtigt, ein oder zwei Jugendvertreter zu benennen. Der/die Jugendvertreter sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung – ohne Stimmrecht – teilzunehmen.
- 2) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller minderjährigen Mitglieder (§ 4).

§ 16 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Stimmenmehrheit zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt ein Jahr.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 17 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- 2) Bei Bedarf können die Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden (z.B. Übungsleitertätigkeit).

- 3) Vereins- und Organmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes die nachgewiesenen Auslagen, die ihnen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung zugewiesener Aufgaben für den Verein entstehen, nach § 670 BGB erstattet bekommen.
- 4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

§ 18 Haftung

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, sowie für solche Schäden, die nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 19 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Der Antrag zu einer solchen Mitgliederversammlung kann entweder vom Vorstand einstimmig gestellt werden oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.
- 3) Die Mitglieder sind zu dieser Versammlung spätestens sechs Wochen nach dem Antrag, unter Angabe der Gründe, schriftlich einzuladen.
- 4) Der Beschluss der Auflösung des Vereins muss mit 2/3 Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit.
- 5) Die Liquidation wird gemäß des Beschlusses der letzten Mitgliederversammlung durchgeführt. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 6) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Sporthilfe e. V., die es unmittelbar und

ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

- 7) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Gültigkeit der Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.03.2025 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.